



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 30.000/2/Präs.5/86

1770/AB

An die
Parlamentsdirektion1986 -02- 13
zu 1835/JParlament
1017 Wien

Wien, am 11. Februar 1986

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1835/J-NR/86, betreffend Verordnung über die Vorprüfung zur Reifeprüfung in der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe, die die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 24. Jänner 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2)

Die Vertreter der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe (das sind jene Schulen, an denen die in Betracht stehende Vorprüfung zur Reifeprüfung abgehalten wird) waren ständig in die Vorarbeiten zur Neufassung der entsprechenden Verordnung eingebunden. Es handelte sich daher auch bei der Bekanntgabe des Textes mit dem Datum 3. Jänner 1986 um eine Zwischeninformation, um die Vorbereitung der Vorprüfung (die in erster Linie an den Schulen erfolgen muß) zu erleichtern.

Es ist selbstverständlich wünschenswert, jede legislative Maßnahme zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorzubereiten und kundzumachen. Im gegenständlichen Fall wurde versucht, in einer Reihe von Vorgesprächen eine Einigung über den Verordnungstext zu erzielen. Da einige Begutachter im letzten Stadium der Vorbereitungen plötzlich und unerwartet Einwendungen vorbrachten, die gravierend von den bisherigen Aussagen in den Vorgesprächen abwichen, konnten weitere Über-

- 2 -

prüfungen und daher auch Verzögerungen nicht völlig vermieden werden.

Zu 3) und 4)

Der 13. Jänner 1986 war nach dem oben Gesagten der erstmögliche Zeitpunkt, zu dem die Verordnung erlassen werden konnte. Die Kundmachung ist unverzüglich - selbstverständlich unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten - im Gesetzblatt erfolgt, und zwar am 29. Jänner 1986 (BGBl. Nr. 42/1986; sie erfolgte im übrigen zusammen mit der Verordnung über die Vorprüfung an den Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe, BGBl. Nr. 41/1986).

Zu 5)

Die Landesschulräte wurden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von der offiziellen Inkraftsetzung der Verordnung informiert, wogegen es sich bei der Bekanntgabe an die Direktionen Anfang Jänner wie zu Punkt 1) und 2) gesagt um eine Zwischeninformation handelte.

Zu 6)

Ich halte es durchaus für verantwortungsvoll und im Sinne der Rechtssicherheit, wenn eine Verordnung, die in monatelangen Verhandlungen mit allen Betroffenen konzipiert wurde, im wesentlichen in der erarbeiteten Form in Kraft gesetzt wird, selbst wenn verschiedene Gremien, deren Vertreter an der vorhergehenden Erarbeitung des Textes tatkräftig mitgearbeitet und ihren Konsens bekundet haben, im letzten Augenblick eine andere Haltung einnahmen. Eine Novelle zur bestehenden Prüfungsordnung war durch die Lehrplangegebenheiten grundsätzlich erforderlich. Daß die vorher geschilderten Umstände die Kundmachung verzögern mußten, liegt auf der Hand.

